

Merkblatt über den Umzug von



der Schweiz nach Deutschland

Alle Angaben ohne Gewähr - Stand November 2003

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain

F - 68 128 Village-Neuf

Tel.: (D) 07621 750 35 oder (CH) 061 322 74 22

Fax: (D) 07621 750 36 oder (CH) 061 322 74 47

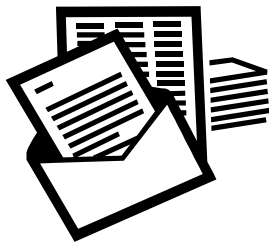
www.infobest.org/palmrain

Mail: palmrain@infobest.org



Im Sommer 1999 haben die Schweiz und die Europäische Union sieben bilaterale Abkommen - darunter auch das Abkommen über den freien Personenverkehr - unterzeichnet. Die Verträge sind seit dem 1. Juni 2002 gültiges Recht.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen gilt für alle Staatsangehörigen der 15 EU-Mitgliedsstaaten sowie für alle Schweizer. Ein Recht auf Personenfreizügigkeit haben prinzipiell sowohl Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende) als auch Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende, Grenzgänger und andere), die krankenversichert sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, ohne die Sozialhilfe des entsprechenden EU-Staates in Anspruch nehmen zu müssen.



Was Sie beachten müssen, wenn Sie von der Schweiz nach Deutschland umsiedeln möchten, finden Sie in den folgenden Kapiteln kurz zusammengefasst. Falls Sie detailliertere Informationen zu verschiedenen Sachgebieten benötigen, können Sie sich an eine/n Mitarbeiter/in von INFOBEST PALMRAIN oder direkt an die im Anhang genannten Stellen wenden.



✓ Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland

Schweizer beantragen (als "Nicht-EU-Bürger") beim Ausländeramt eine Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland. Zuständig ist das Ausländeramt der Gemeinde, in der man wohnt (z.B. für die Großen Kreisstädte Lörrach, Rheinfelden und Weil am Rhein und deren Ortsteile das jeweilige Bürgermeisteramt, für die sonstigen Gemeinden im Landkreis das Landratsamt Lörrach).

Nicht-EU-Angehörige, die mit einem Angehörigen eines EU-Staates verheiratet sind, erhalten in Deutschland eine Aufenthaltsgenehmigung, sofern sie regulär eingereist sind (für visumpflichtige Länder mit einem gültigen Visum; für nicht-visumpflichtige Länder wie z.B. die Schweiz mit einem gültigen Reisepass).

Die Aufenthaltsgenehmigung gilt gleich lang wie die Aufenthaltsgenehmigung des EU-angehörigen Ehepartners, sofern dieser eine Aufenthaltsgenehmigung benötigt. Für andere Drittstaatsangehörige gelten besondere Regelungen, die man beim jeweiligen Ausländeramt erfragen kann.



**Wer entscheidet über den Antrag? Wie lange ist die Aufenthaltsgenehmigung gültig ?**

Der Antrag wird von dem für Sie zuständigen Ausländeramt entschieden. Die Geltungsdauer ist abhängig von dem Status, den man innehat.

	<i>Dauer des Aufenthalts</i>	<i>Genehmigungsart</i>
Unselbständig Erwerbstätige		
	Arbeitsvertrag in D bis drei Monate	Keine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich
	Arbeitsvertrag in D von drei Monaten bis < ein Jahr	Aufenthaltserlaubnis entspr. der Dauer des Arbeitsvertrags
	Arbeitsvertrag in D für ein Jahr und mehr	Aufenthaltserlaubnis für fünf Jahre
<i>Grenzgänger</i>	<i>Siehe unten</i>	
Niedergelassene Selbständige		Aufenthaltserlaubnis für zunächst fünf Jahre
Rentner		Aufenthaltserlaubnis für zunächst fünf Jahre
Aufenthalt zur Stellensuche	bis zu drei Monaten	Keine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich
	drei bis sechs Monate	Aufenthaltserlaubnis kann für die drei zusätzlichen Monate erteilt werden

Welche Papiere muss ich mitbringen?

- ✓ gültigen Reisepass/Personalausweis
- ✓ Ein nicht älter als 6 Monate altes Passfoto
- ✓ ggf. Immatrikulationsbescheinigung
- ✓ Arbeitsvertrag bzw. Nachweis gesicherter Einkünfte
- ✓ Wohnungsnachweis (z.B. Kauf- oder Mietvertrag, Wasser- oder Stromrechnung)
- ✓ Nachweis der Krankenversicherung

Muss ich in Deutschland arbeiten, oder kann ich dort auch nur wohnen ?

Mit dem Abkommen haben Sie grundsätzlich den Anspruch auf berufliche, wie geographische Mobilität innerhalb der 15 EU-Staaten. Wenn Sie weiterhin (als Arbeitnehmer, oder Selbständigerwerbender) in der Schweiz arbeiten, aber in Deutschland wohnen wollen, gelten Sie in der EU als "Nichterwerbstätig".

Sie haben jedoch auch als Grenzgänger Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis in der EU, wenn Sie die Voraussetzungen für Nichterwerbstätige erfüllen.

Als Nichterwerbstätiger müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.



Ferner müssen Sie über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der sämtliche Risiken (insbesondere Krankheit und Unfall) abdeckt. Dann erhalten Sie zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu fünf Jahren. In Ausnahmefällen prüft die Behörde nochmals nach ein oder zwei Jahren, ob die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Ihre Aufenthaltserlaubnis kann nach Ablauf um mindestens fünf Jahre verlängert werden.

Eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung sollte in jedem Falle rechtzeitig vor Ablauf des jeweiligen Gültigkeitsdatums beantragt werden.

Brauche ich eine Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung, wenn ich Grenzgängerin nach Deutschland bin, also weiterhin in der Schweiz wohne, aber in Deutschland arbeite?

Wenn Sie in der Grenzzone arbeiten und täglich in die Schweiz zurückkehren, brauchen Sie weder eine Aufenthalts- noch eine Arbeitsgenehmigung.

Gilt die neue Regelung auch für Schüler / Studenten ?



Als Schüler / Student erhalten Sie und ggfls. Ihre Familie, eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu 12 Monaten bei Vorlage einer Einschreibebestätigung. Ferner müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Die Aufenthaltserlaubnis wird bei Bedarf verlängert.

Die Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme der EU sind nicht Teil der bilateralen Abkommen.

Brauche ich eine Aufenthaltsgenehmigung, wenn ich in Deutschland eine Ferienwohnung habe?

Sofern Sie hier keine Erwerbstätigkeit ausüben und sich nicht länger als 3 Tage pro Woche oder nicht mehr als 3 Monate pro Halbjahr in Deutschland aufhalten, brauchen Sie keine Aufenthaltsgenehmigung. Sie sind lediglich zur polizeilichen Anmeldung verpflichtet (s.u.).

✓ Ummelden des Wohnsitzes nach Deutschland

Wenn Sie sich ummelden wollen, müssen Sie sich zunächst an Ihrem derzeitigen Wohnsitz abmelden. Ein entsprechendes Abmeldeformular erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde.

Wo und wann muss ich mich in Deutschland anmelden ?

In Deutschland gilt die polizeiliche Meldepflicht, die Sie verpflichtet, sich und Ihre Familie beim örtlichen Einwohnermeldeamt Ihres neuen Wohnortes in Deutschland anzumelden. Entsprechende Anmeldeformulare sind dort erhältlich.



Wenn Sie beabsichtigen, in Lörrach oder in Weil am Rhein zu wohnen, haben Sie die Möglichkeit, das Anmeldeformular aus dem Internet herunterzuladen: www.loerrach.de bzw. www.weil-am-rhein.de link „virtuelles Rathaus“ und „Antragsformulare“.

Kann ich als Schweizer in Deutschland Immobilien erwerben?

Wenn Sie als Schweizer in einem EU-Staat eine Aufenthaltsgenehmigung haben und dort wohnen, haben Sie beim Erwerb von Immobilien dieselben Rechte wie EU-Bürger (Inländerbehandlung).

Haben Sie ein Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat, aber nicht den Hauptwohnsitz, stehen Ihnen nur dann die gleichen Rechte zu, wenn die Immobilie der Berufsausübung dient.

Als Grenzgänger haben Sie ferner das Recht, auf Bewilligung des betreffenden EU-Staates eine Ferienwohnung zu kaufen. Falls Sie wieder in die Schweiz zurückkehren wollen, können Sie die Immobilie selbstverständlich behalten.



✓ Arbeitssuche

Wie lange kann ich nach Arbeit suchen?



Grundsätzlich haben Sie als Schweizer Bürger das Recht, sich 6 Monate lang in Deutschland aufzuhalten, um dort nach einer passenden Arbeit zu suchen. Für die ersten 3 Monate ist keine Aufenthaltserlaubnis nötig, für die daran anschließenden 3 Monate dagegen schon.

Kann ich die Hilfe von Arbeitsämtern in Deutschland beanspruchen?

Als Arbeitssuchender haben Sie in dieser Zeit Anspruch auf dieselbe Vermittlungshilfe, die von den Arbeitsämtern den eigenen Staatsangehörigen angeboten wird. Weitere Informationen erhalten Sie jederzeit bei dem örtlichen Arbeitsamt (Adressen im Anhang) oder dem daran angegliederten Berufsinformationszentrum (BIZ).

✓ Einkommenssteuer

Ich bin Schweizerin, lebe und arbeite aber in Deutschland. Wo zahle ich meine Steuern ?

Grundsätzlich in Deutschland. Die Schweiz hat mit jedem EU-Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Die Besteuerung richtet sich nach dem jeweiligen Abkommen. Lassen Sie sich bei dem für Sie zuständigen Finanzamt über sämtliche Steuerarten und deren Bemessungsgrundsätze beraten.



Dort erhalten Sie auch die Antragsformulare für Ihre Steuererklärung. Im Anhang sind die Adressen der Finanzämter von Lörrach und Waldshut aufgelistet.

Sie können auch die entgeltliche Beratung eines Steuerberaters in Anspruch nehmen. Unter www.stbk-suedbaden.de (Netzseite der Steuerberaterkammer Südbaden) haben Sie die Möglichkeit, einen Steuerberater zu suchen.



Ich lebe in Deutschland und arbeite als Grenzgänger in der Schweiz. Wo zahle ich meine Steuern ?

Falls Sie im deutschen Grenzgebiet leben und in der Schweiz arbeiten, gilt normalerweise das sog. Wohnsitzstaatsprinzip, d.h. die Besteuerung Ihrer Arbeitseinkünfte erfolgt in Deutschland. Allerdings ist die Schweiz zum Abzug einer Quellensteuer (4,5%) berechtigt, die in Deutschland auf die Steuer angerechnet wird.

Wenn Sie in der Schweiz arbeiten, lassen Sie sich von Ihrem Schweizer Arbeitgeber jedes Jahr eine Bestätigung über Ihren Verdienst sowie die entrichteten Sozialbeiträge geben. Sie benötigen diese Unterlagen für Ihre Steuererklärung in Deutschland sowie im Falle einer Arbeitslosigkeit.

Wo kann ich mich über die Steuerarten und die Höhe der von mir zu entrichtenden Steuern informieren?

Für Steuerfragen in Deutschland sind die jeweiligen Finanzämter zuständig, das Finanzamt in Lörrach hat sich besonders auf grenzüberschreitende Steuerfragen (CH/D) spezialisiert.

Für Schweizer Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst gelten besondere Regelungen. Erkundigen Sie sich ggf. bei Ihrem Dienstherrn bzw. bei Ihrem (bisherigen) Finanzamt.

✓ Gesetzliche Sozialversicherungen



Bitte beachten Sie, dass die folgenden Angaben nur genereller Natur sein können und im Wesentlichen auf eine bestehende gesetzliche Versicherungspflicht abheben. Wir raten Ihnen dringend, sich auf jeden Fall vor Ihrem Umzug nach Deutschland mit den einzelnen Sozialversicherern in Verbindung zu setzen und sich ggf. mit Ihrem Arbeitgeber zu beraten: Ihre Möglichkeiten lassen sich nur in Kenntnis Ihrer persönlichen Versicherungslage und anhand einer individuellen Betrachtung richtig einschätzen. Eine vorherige umfassende Beratung durch die jeweiligen Versicherer schützt Sie eventuell vor unliebsamen Überraschungen.



Ich lebe in Deutschland und arbeite als Grenzgänger in der Schweiz. Wo habe ich meine Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten?

Grundsätzlich gilt das Sozialversicherungsrecht des Arbeitslandes, also das der Schweiz.

Ich lebe als Rentner in Deutschland und habe meine Beiträge zur Rentenversicherung in der Schweiz entrichtet. Kann ich meine Rente auch in Deutschland erhalten?

Ja. Durch das Abkommen werden Ihnen auf die Mindestversicherungszeit eines EU-Staates alle Versicherungszeiten in anderen EU-Staaten und in der schweizerischen (obligatorischen und freiwilligen) AHV/IV angerechnet.

Wenn Sie in zwei oder mehreren Staaten versichert waren, erhalten Sie nach dem Freizügigkeitsabkommen von jedem Staat eine Teilrente, entsprechend der Beitragszeit (mindestens ein Jahr!), die Sie dort eingezahlt haben.

Sie können sich Ihre Rente von Ihrer schweizerischen Renten- oder Pensionskasse wahlweise auf ein deutsches oder auf ein ausländisches (z.B. Ihr bisheriges) Konto überweisen lassen.



Sie sollten sich einige Monate vor Erreichen des Rentenalters bei Ihrem Arbeitgeber und bei Ihrer Ausgleichskasse über die Auszahlungsbedingungen und die Höhe der zu erwartenden Leistungen erkundigen.

✓ Krankenversicherung



Sie können sich entweder in Deutschland oder in der Schweiz bei einer privaten oder gesetzlichen Versicherung krankenversichern. Bei Erreichen des Rentenalters gilt eine Drei-Monats-Frist, in der Sie entscheiden können, ob die Krankenversicherung wechseln wollen.

Achtung: Deutsche gesetzliche Krankenkassen verlangen für eine freiwillige Versicherung eine Vorversicherungszeit nach KVG Standard innerhalb des letzten Jahres oder während 24 Monate innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Übersiedlung nach Deutschland. Falls Sie auch eine deutsche Rente beziehen, ist unter Umständen die gesetzliche Versicherungspflicht zu prüfen. Näheres hierzu bitte bei uns erfragen.

Ich lebe in Deutschland und arbeite als Grenzgänger in der Schweiz. Wo zahle ich meine Beiträge zur Krankenversicherung?



Grundsätzlich ist das Sozialrecht des Staates maßgeblich, in dem Sie arbeiten. Als Grenzgänger haben Sie jedoch das Recht, sich von der Schweizer Versicherungspflicht befreien zu lassen, um sich in Deutschland zu versichern.

Soweit Sie als Schweizer Grenzgänger in Deutschland der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, werden die Beiträge von Ihrem Arbeitgeber am Lohn einbehalten und an die betreffende deutsche Krankenversicherung abgeführt.

Bitte informieren Sie sich vor einem Umzug ausführlich über eventuelle Leistungseinbußen und die Möglichkeiten einer ggf. notwendigen Zusatzversicherung. Dies ist besonders wichtig im Hinblick darauf, dass sowohl Sie als auch Ihre Familie darauf angewiesen sein könnten, sowohl in Deutschland als auch in dem Land, in dem Sie arbeiten, ärztliche Hilfe zu beanspruchen.

Wo kann ich mich als Grenzgänger ärztlich versorgen lassen?

Schweizer Grenzgänger erhalten in Deutschland Leistungen im gleichen Maße wie die in Deutschland Versicherten. Sie erhalten von Ihrer Schweizer Krankenkasse ein Formular E106, mit dem Sie sich bei einer deutschen Krankenkasse registrieren lassen. Von dieser erhalten Sie eine Versichertenkarte, die Sie bei Inanspruchnahme ärztlicher oder zahnärztlicher Behandlung in Deutschland dem jeweiligen Arzt vorlegen müssen.

Können mein Ehepartner und meine Kinder weiterhin unseren jetzigen Hausarzt konsultieren?

Wenn Sie in der Schweiz erwerbs-tätig sind, dann sind der Schweizer
Wenn Sie jedoch in Deutschland Familie lediglich das Recht, im zu nehmen.



gesetzlich versichert und nicht Ihre Familienangehörigen ebenfalls Krankenversicherung unterstellt. wohnen, hat Ihre nicht erwerbstätige Wohnland ärztliche Hilfe in Anspruch

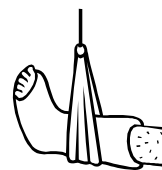
Als Grenzgänger haben Sie das Recht auf ärztliche Betreuung.

jedoch persönlich in beiden Ländern

Familienangehörige können ebenfalls Leistungen in beiden Ländern beanspruchen. Sie bedürfen hierzu jedoch der vorherigen Zustimmung Ihres Versicherers.

Auf welcher Bemessungs-, bzw. Berechnungsgrundlage erfolgt die Kostenerstattung, wenn ich mich in Deutschland oder im Tätigkeitsstaat ärztlich behandeln lasse ?

Wenn Sie in der Schweiz gesetzlich versichert sind, aber in einem EU-Staat wohnen, haben Sie Anspruch auf die gleichen Krankenpflegeleistungen wie die im Wohnland Versicherten. Wenn Sie in Deutschland wohnen, steht Ihnen die Behandlung auch in der Schweiz offen. In der Regel werden die Aufwendungen jeweils gemäß den Bemessungs-, bzw. Berechnungsgrundlagen desjenigen Landes erstattet, in dem Sie sich behandeln lassen.





Nichtberufsunfälle gelten in Deutschland als Krankheit und fallen somit in den Bereich der Krankenversicherung.

Sollten Sie einen Arbeitsunfall erleiden, werden Sie nach der Gesetzgebung des Landes entschädigt, in dem Sie arbeiten und versichert sind. Sollten Sie an einer Berufskrankheit leiden, entschädigt Sie die Versicherung des Landes, indem Sie zuletzt (z.B. mit einem schädigenden Stoff) gearbeitet haben.

Ich bin Schweizer Rentner, wohne in Deutschland und beziehe dort meine schweizerische Rente. Welcher Krankenversicherung bin ich dann unterstellt?

Mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens bleiben Sie grundsätzlich obligatorisch in der Schweiz versichert. Je nach EU-Land gelten aber Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der Schweiz. In Deutschland (und Frankreich, Österreich, Italien, Finnland, Portugal und Spanien) können Sie derzeit wählen, ob Sie sich im Wohnland oder in der Schweiz versichern möchten.

✓ Arbeitslosenversicherung

Ich bin Schweizer, lebe in Deutschland und arbeite als Grenzgänger in der Schweiz. Wo erhalte ich im Falle von Arbeitslosigkeit Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung?

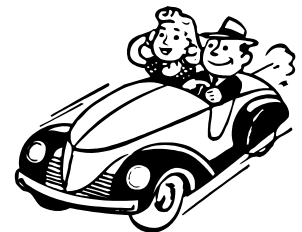
Für die Zahlung von Arbeitslosengeld ist der Staat zuständig, in dem man wohnt, also Deutschland. Man braucht zunächst eine Arbeitsbescheinigung vom Arbeitgeber („Arbeitgeberbescheinigung“), die Sie bei der kantonalen Amtsstelle (Arbeitsamt) einreichen. Dort erhalten Sie ein von der Amtsstelle ausgefülltes Formular E 301, das Sie Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld beim deutschen Arbeitsamt beifügen.

Leistungen wie Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld usw. werden im Tätigkeitsstaat von den dort zuständigen Trägern und nach den dort geltenden Regelungen gezahlt.

✓ Kraftfahrzeug und Führerschein

Muss ich mein Auto ummelden?

Ja, wenn Sie beabsichtigen, länger als 3 Monate in Deutschland zu wohnen, müssen Sie Ihren PKW nach dem Umzug ummelden. Ihr Fahrzeug muss bei der Motorfahrzeugkontrolle in der Schweiz abgemeldet werden. Diese verständigen ihrerseits von Amts wegen die deutsche Kfz-Steuerbehörde.





Sie können bei der zuständigen KFZ-Zulassungsstelle beim Landratsamt das notwendige Antragsformular zur Anmeldung eines Kraftfahrzeugs erhalten und ausfüllen. Dieses kann auch aus dem Internet heruntergeladen werden (Adressen s.u.).

Welche Papiere sind dafür erforderlich?

- ✓ Zollunbedenklichkeitsbescheinigung
- ✓ Fahrzeugausweis
- ✓ Personalausweis oder Reisepass und Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes
- ✓ Versicherungsdoppelkarte
- ✓ KfZ-Schilder

Später: TÜV, Abgasuntersuchung (kann auch schon vorher gemacht werden)

Kann ich meine bisherige Kfz-Versicherung beibehalten?

Dies ist nur möglich, wenn Ihre Schweizer Versicherung eine Niederlassung oder einen Geschäftsbetrieb in Deutschland hat. Erkundigen Sie sich danach, ob Ihr Versicherer evtl. mit einem deutschen Partner fusioniert hat.

Welche Versicherung muss ich als Halter eines Kraftfahrzeugs abschließen?

Als Halter eines Kraftfahrzeuges benötigen Sie eine Haftpflichtversicherung, die eventuelle Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung/dem Betrieb des jeweiligen Fahrzeugs ergeben, abdeckt.



Zur Abdeckung der Schadenshaftpflicht im Ausland wird von den jeweiligen Versicherern die grüne Versicherungskarte (gegenseitige Anerkennung der Versicherungsverträge) ausgestellt. Diese ist ständig bei sich zu führen. Über den räumlichen Geltungsbereich der grünen Versicherungskarte informiert Sie der Versicherer.

Muss ich eine deutsche Fahrerlaubnis beantragen?

Ja. Sie dürfen aber mit Ihrem Schweizer Führerschein noch sechs Monate nach dem Umzug in Deutschland fahren. Danach erlischt die Fahrberechtigung. Insgesamt haben Sie drei Jahre Zeit, um eine deutsche Fahrerlaubnis zu beantragen.

Für diejenigen, die eine europäische Fahrerlaubnis besitzen, entfällt das Umschreibungserfordernis.



✓ Versicherungen

Kann ich meine schweizerischen Versicherungen behalten?

Seit dem 1.7.1994 ist es Versicherungsunternehmen aus dem Bereich der Europäischen Union grundsätzlich möglich, ihre Gemeinschaftsgebiet sowohl Kunden zu offerieren. eine entsprechende Zulassung Bei einem Umzug von der empfiehlt es sich deshalb, die Nachteile) einer Beibehaltung mit dem deutschen Versicherer abzuklären.



Produkte im gesamten privaten als auch gewerblichen Voraussetzung hierfür ist jedoch des Versicherers im Wohnsitzland. Schweiz nach Deutschland Möglichkeiten (ggf. Vor- und Ihrer bisherigen Versicherungen

Welches sind die Pflichtversicherungen, die ich für meine Wohnung / mein Haus in Deutschland abschließen muss?

Wenn Sie Eigentümer in Deutschland sind, müssen Sie durch eine Haftpflichtversicherung versichert sein, die die Schäden, die das Gebäude Dritten etwa bei Bränden oder Wasserrohrbruch zufügt, abdeckt. Als Mieter empfiehlt sich eine Hausratsversicherung, die die Schäden an Einrichtungsgegenständen, z.B. bei Diebstahl oder Einbruch, ersetzt.

Wohin kann ich mich im Streitfalle oder zur Klärung von Einzelfragen wenden?

Erster Ansprechpartner ist Ihr jeweiliger Versicherer.

Information und Rat erhalten Sie u.a. auch bei der

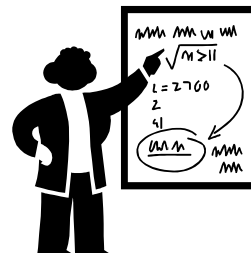
EURO-INFO für Verbraucher in Kehl mit der Tel.Nr.: 07851/99148-0 und der Faxnummer: 07851/9914811 (vgl. auch Adressen-Liste im Anhang) oder unter

www.verbraucherzentrale.de

✓ Schule / Ausbildung

Unsere Familie lebt nun in Deutschland, kann ich weiterhin meine Kinder auf eine Schule in der Schweiz schicken?

Grundsätzlich unterliegen Ihre Kinder der Schulpflicht in Deutschland und müssen deshalb eine deutsche Schule besuchen, normalerweise die Ihrem Wohnort nächstgelegene. Falls Sie Ihre Kinder (weiterhin) auf eine Schule in der Schweiz schicken möchten, so benötigen Sie hierzu die Zustimmung sowohl der deutschen als auch der schweizerischen Schulbehörde.





Werden die Ausbildung / Schulabschlüsse gegenseitig anerkannt?



Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse und Berufsausweise werden größtenteils von beiden Ländern gegenseitig anerkannt. Für Berufe wie Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Veterinär, Hebamme, Rechtsanwalt, Architekt oder Ingenieur gelten Spezialrichtlinien, die man beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) erfragen kann:

Effingerstrasse 27

3003 Bern

Tel.: 031 322 21 29

✓ Zollfragen



Mit den bilateralen Abkommen wird zwar der freie Personenverkehr eingeführt, doch die Grenzkontrollen zwischen der Schweiz und der EU bleiben bestehen. Die Schweiz ist nach wie vor kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union und auch nicht Teil des Schengener Abkommens. Das heißt, dass es am Zoll weiterhin Personen- und Warenkontrollen gibt.

Auf Waren, die von der Schweiz in einen EU-Staat transportiert werden und umgekehrt, wird weiterhin die Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Zoll erhoben.

Welche Grenzformalitäten habe ich bei einem Umzug von der Schweiz nach Deutschland zu beachten?

Übersiedlungsgut ist frei von Einfuhrabgaben. Für die Zollabfertigung ist jedoch ein (formloses) Verzeichnis über das einzuführende Übersiedlungsgut vorzulegen. Zollantrag und Zollanmeldung für die Abfertigung sind schriftlich mit dem Vordruck 0350 abzugeben.

Nähere Angaben zum Thema Zoll und Übersiedlungsgut erhalten Sie auf der Homepage des deutschen Zolls: www.zoll-d.de Unter dem Suchwort „Übersiedlungsgut“ finden Sie eine gute Auflistung zu dem Thema, z.B. ein Merkblatt über die Erfassung von Gegenständen. Unter „Vorschriften und Vordruck“ können Sie das Formular 0350 herunterladen. Der Vordruck ist aber auch bei der Anfertigungsstelle erhältlich, im Bezirk Lörrach beim

Zollamt Weil am Rhein-Autobahn: Tel. (07621) 701-0

Zollpflichtig ist die Einfuhr von Tabakwaren, alkoholischen Produkten, Transportmitteln (Autos, Motorräder, Fahrräder), u.a. Bitte erkundigen Sie sich beim Zollamt über die Waren, bzw. Warenmengen, die zollpflichtig sind und/oder nur in bestimmten Mengen eingeführt werden dürfen. Adresse:

Hauptzollamt Lörrach

Mozartstr. 32

79539 Lörrach

(07621) 170-0



✓ Auskunftsstellen, Adressen und Internetportale

INFOBEST PALMRAIN (Informations-
und Beratungsstelle für
grenzüberschreitende Fragen)
Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf
Tel. D: (7621) 750 35
Tel. CH: (0)61 322 74 22
E-Mail: palmrain@infobest.org
www.infobest.org/palmrain

Grenzgänger INFO e.V.
Lörracher Str. 50 c
79541 Lörrach-Brombach
Tel. (7621) 50 83
E-Mail: grenzgaengerinfo@t-online.de

Hochrheinkommission
Laufenplatz 145
5080 Laufenburg
Tel. +41 (0)62 874 47 47
Internet-Seite: www.hochrhein.org

Interessengemeinschaft der Grenzgänger
Kaiserstr. 23
79761 Waldshut-Tiengen
Tel. (7751) 10 38

Amt für Staatsangehörigkeitsrecht und
Ausländer des Landratsamtes Waldshut
Kaiserstr. 110
79744 Waldshut-Tiengen
Tel. (07751) 86 118
E-Mail: na5100@landkreis-waldshut.de

Ordnungsamt (Ausländerwesen)
Waldshut-Tiengen
Wallstr. 26 - 28

79761 Waldshut-Tiengen
Tel. (07751) 833 176
E-Mail: wproba@waldshut-tiengen.de

Straßenverkehrsamt (KfZ-Zulassung)
Kaiserstr. 110
79761 Waldshut-Tiengen
Tel. (07751) 86-500

Landratsamt Lörrach (Straßenverkehrsamt,
Ordnungsamt, Ausländeramt)
Palmstr. 3
79539 Lörrach
Tel. (07621) 410-0
www.loerrach-landkreis.de

Bürgermeisteramt Lörrach
(Ausländeramt, Bürgerdienste)
Luisenstr. 16
79539 Lörrach
Tel. (07621) 415-0
www.loerrach.de

Stadtverwaltung Rheinfelden
(Ausländeramt, Ordnungsamt, Bürgerbüro)
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden
Tel. (07623) 95-0
www.rheinfelden.de

Stadtverwaltung Weil am Rhein
(Bürgerbüro, Ausländeramt)
Schillerstr. 1
79576 Weil am Rhein
Tel. (07621) 704-0
www.weil-am-rhein.de



Arbeitsamt Lörrach
Brombacher Str. 2
79540 Lörrach
Tel. (07621) 178-0
www.arbeitsamt.de/loerrach

Finanzamt Lörrach
Luisenstr. 10 a
79539 Lörrach
Tel. (07621) 173-0

Finanzamt Waldshut-Tiengen
Bahnhofstr. 11
79761 Waldshut-Tiengen
Tel. (07741) 603-0

Landesversicherungsanstalt (LVA)
Beratungsstelle
Feldbergstr. 16
79539 Lörrach
Tel. (07621) 422 5610

Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte (BfA)
Auskunfts- und Beratungsstelle
Friedrichring 1
79098 Freiburg i. Brsg.
Tel. (0761) 3871-0
www.bfa.de

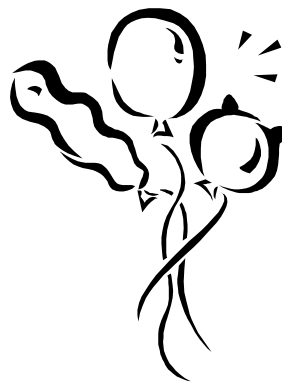
Handwerkskammer Konstanz
Webersteig 3
78462 Konstanz
Tel. (07531) 205 375
www.hwk-konstanz.de

Handwerkskammer Freiburg
Bismarckallee 6
79098 Freiburg i. Brsg.
Tel. (0761) 21800-135
www.hwk-freiburg.de

Industrie- und Handelskammer
Hochrhein-Bodensee
Schützenstr. 8
78462 Konstanz
Tel. (07531) 2860-0

AOK Lörrach
Baumgartnerstr. 7
79540 Lörrach
Tel. (07621) 419-0

AOK Waldshut
Am Rheinfels 2
79761 Waldshut
Tel. (07751) 878-0



*Wir hoffen, Ihnen ein wenig geholfen
zu haben, und wünschen viel Spaß beim
Umzug!*